

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 3. Januar 2000

Datum	Inhalt	Seite
2.1.2000	Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) 752-2-W	2
2.1.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden 102-3-I	6

752-2-W

Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV)

Vom 2. Januar 2000

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2, Art. 3, 4, 5, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 8 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), § 10 des Preisgesetzes (BGBl III 720-1), geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (BGBl III 102-1) und § 55a Abs. 1 und Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl I S. 3836), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Energiewirtschaftsgesetz

Die Zuständigkeit für den Vollzug von § 7 Abs. 3 Satz 3 und hierauf gerichteter Maßnahmen nach §§ 18 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730) wird auf die Regierungen übertragen, soweit es sich nicht um folgende Unternehmen handelt:

Bayernwerk AG,
Energieversorgung Oberfranken AG,
Fränkisches Überlandwerk AG,
Isar-Amperwerke AG,
Lech-Elektrizitätswerke AG,
OBAG AG,
THÜGA AG und
Überlandwerk Unterfranken AG.

§ 2

Bundestarifordnung Elektrizität

Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255) und hierauf gerichteter Maßnahmen nach den §§ 18 und 19 EnWG gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Konzessionsabgabenverordnung

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. S. 407) und hierauf gerichteter Maßnahmen nach den §§ 18 und 19 EnWG wird auf die Regierungen übertragen, soweit es sich nicht um die in § 1 bezeichneten Unternehmen handelt.

§ 4

Heizungsanlagen-Verordnung

¹Der Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl I S. 851) obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden. ²Soweit es sich um Anlagen handelt, die einem Verfahren nach Art. 86 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), unterliegen, sind die Regierungen zuständig.

§ 5

Verordnung über Heizkostenabrechnung

(1) Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl I S. 115).

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 sowie § 11 Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

§ 6

Wärmeschutzverordnung

Der Vollzug der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl I S. 2121) erfolgt im bauaufsichtlichen Verfahren.

§ 7

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Der Vollzug der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl I S. 2616) obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

§ 8

Energieverbrauchshöchstwertverordnung

Der Vollzug der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1234) obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

§ 9

Preisgesetz

(1) Die Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung bei Prüfung der Zulässigkeit von Preisen für öffentliche Aufträge nach § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitwirkung bei der Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 wird auf die Regierungen übertragen.

(2) Die Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf den Gebieten der Preisbildung, die in Absatz 1 nicht genannt sind, obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(3) Preisbildende Maßnahmen allgemeiner Art kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie auch auf den in Absatz 1 genannten Gebieten treffen.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit zur Preisbildung auf den in Absatz 1 nicht genannten Gebieten, die nicht durch Rechtsvorschriften auf Grund des Preisgesetzes geregelt sind.

§ 10

Preisangaben- und Preisklauselgesetz

Zur Durchführung des § 3 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429), zuletzt geändert durch Art. 9 § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) und auf § 1 dieses Gesetzes beruhender Rechtsverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 11

Aufsicht über private Versicherungsunternehmen

Die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinn von § 53 des VAG wird übertragen

- auf die Regierung von Oberbayern, soweit die Vereine ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben haben, und
- auf die Regierung von Mittelfranken, soweit die Vereine ihren Sitz in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken haben.

§ 12

Rechnungslegung von Versorgungsanstalten und Berichterstattung gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde

(1) ¹Versorgungsanstalten im Sinn von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999

(GVBl S. 519), die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unterliegen, haben die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht nach den Vorschriften des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl 1987 I S. 2), in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. ²Die Versorgungsanstalten haben entsprechend den Bestimmungen für Pensionskassen Rechnung zu legen; für sie ist

1. im Formblatt I Passivposten III Nr. 2 und im Formblatt II Nr. 3 Buchst. a und Nr. 10 Buchst. a die zum jeweiligen Finanzierungssystem im Geschäftsplan festgelegte Bezeichnung zu setzen und
2. im Formblatt I Passivposten III Nr. 5 die Formulierung „Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen“, im Formblatt II Nr. 2 die Formulierung „Beiträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen“ und im Formblatt II Nr. 9 die Formulierung „Aufwendungen für künftige Leistungsverbesserungen“ zu verwenden.

³Die Versorgungsanstalten haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Bundesanzeiger, Bayerischen Staatsanzeiger oder in einem geeigneten Veröffentlichungsblatt der jeweiligen berufsständischen Organisationen bekannt zu machen; die Bekanntmachung kann auch in einer gekürzten und geschäftsplanmäßig festgelegten Form erfolgen. ⁴Sie ist der Aufsichtsbehörde vor Ablauf des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(2) ¹Die in Absatz 1 bezeichneten Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht vorzulegen, der die im Ersten bis Fünften und Siebten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VUReV) vom 30. Januar 1987 (BGBl I S. 530, ber. S. 2319), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1991 (BGBl I S. 505), festgelegten Rechnungslegungsunterlagen enthält. ²Es gelten nur die §§ 8, 9, 17, 21 und 22 der Internen VUReV; die über Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 festgelegten Bezeichnungen sind auch in der Nachweisung 102 zu verwenden; zur Ergänzung der formlosen Erläuterungen ist ein interner versicherungsmathematischer Bericht zu erstellen. ³An Stelle des versicherungsmathematischen Berichts und der Darstellung nach § 22 Satz 1 Interne VUReV ist mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, ein versicherungsmathematisches Gutachten spätestens zehn Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen. ⁴Die Sitzung des vorgesehenen Anstaltsorgans zur Entgegennahme oder Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten zehn Monaten des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden. ⁵Spätestens acht Wochen nach dieser Sitzung ist eine Niederschrift zusammen mit dem endgültigen ergänzenden versicherungsmathematischen Bericht vorzulegen. ⁶Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind abweichend von den §§ 21, 22 Interne VUReV der Aufsichtsbehörde innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. einen Monat vor Sitzung des in Satz 4 genannten Anstaltsorgans

- a) der Entwurf des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht,
 - b) der Entwurf des ergänzenden versicherungsmathematischen Berichts,
 - c) die Nachweisung 102,
2. zwei Wochen vor der Sitzung des in Satz 4 genannten Anstaltsorgans der Bericht des Abschlussprüfers,
 3. zehn Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Druckbericht, der Bericht gemäß § 22 Interne VURV und die übrigen Unterlagen.

⁷Werden zum Jahresabschluss in den Druckbericht Beschlüsse oder ein Bericht des in Satz 4 genannten Anstaltsorgans aufgenommen, genügt deren Vorlage innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Sitzung dieses Anstaltsorgans.

(3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht der in Absatz 1 bezeichneten Versorgungsanstalten sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen; die §§ 57, 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 59 Satz 2 VAG gelten entsprechend; § 318 Abs. 1 bis 5 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die Versorgungsanstalten, deren gebuchte Bruttobeiträge im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre unter 1 Million Deutsche Mark blieben, soweit dem nicht Vorschriften der Haushaltsordnung entgegenstehen.

(4) ¹Die genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. ²Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften des Bundes sind in den am 31. Dezember 1993 geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 13

Berichterstattung von Wettbewerbs- versicherungsunternehmen gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde

(1) Private Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinn von § 53 VAG, die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unterliegen oder gemäß § 11 von der Regierung von Oberbayern oder der Regierung von Mittelfranken beaufsichtigt werden (Versicherungsvereine), haben, soweit sie nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, den nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl I S. 3378) aufzustellenden Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2) ¹Zusätzlich haben diese Versicherungsvereine entsprechend der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) vom 14. Juni 1995 (BGBl I S. 858) die dort in § 8 genannte Nachweisung 103, die in § 16 genannten Erläuterungen nach Muster 2 bis 6, die in § 18 genannten formlosen Erläuterungen sowie die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und Abs. 2 genannten sonstigen Rechnungslegungsunterlagen einzureichen. ²Pen-

sions- und Sterbekassen haben die Nachweisung 103 nur für Geschäftsjahre vorzulegen, zu deren Abschlussstichtag die Deckungsrückstellung auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Berechnung bilanziert wurde. ³Außerdem haben Pensions- und Sterbekassen entsprechend § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Krankenversicherungsvereine entsprechend § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Nr. 2 und Schaden- und Unfallversicherungsvereine entsprechend § 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 28 Nr. 3 BerVersV formgebundene Erläuterungen vorzulegen.

(3) ¹Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung sind binnen eines Monats nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen. ²Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, dass die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig war, der Jahresabschluss genehmigt und dem Vorstand und gegebenenfalls auch dem Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ Entlastung erteilt worden ist.

(4) Öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Pensionskassen, die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 vorzulegen.

(5) ¹Die genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. ²Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vorschriften des Bundes sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 14

Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 18. März 1982 (BayRS 754-4-5-W), geändert durch Verordnung vom 11. September 1984 (GVBl S. 323),
2. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung für elektrische Energie und Gas auf Gruppenlastverteiler vom 21. April 1987 (GVBl S. 125, BayRS 752-6-W),
3. die Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisbildung, Preisprüfung und der Preisangaben vom 18. August 1986 (GVBl S. 268, BayRS 720-1-W),

4. die Verordnung zur Übertragung der Aufsicht über private Versicherungsunternehmen vom 19. Juni 1998 (GVBl S. 375, BayRS 763-63-W),
5. die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 25. Februar 1988 (GVBl S. 89, BayRS 763-65-W), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1997 (GVBl S. 116),
6. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 55 und 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 16. September 1986 (GVBl S. 315, BayRS 763-64-W).

München, den 2. Januar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

102-3-I

Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden

Vom 2. Januar 2000

Auf Grund

- von § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG – (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618),
- des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (BayRS 102-1-I) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen, (BayRS 102-2-I),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

¹Die Regierungen sind zuständig:

1. für Einbürgerungen in den Fällen
 - a) der §§ 8 und 9 StAG,
 - b) des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit – Erstes StAREgG – (BGBl III 102-5), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618),
 - c) der §§ 13 und 14 StAG, sofern sie das Verfahren im Rahmen des § 17 Abs. 3 Erstes StAREgG fortführen;
2. für die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 StAG und gemäß Vorbehalt Nummer 3 der Anlage zum Europarats-Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl 1969 II S. 1962).

²Die Kreisverwaltungsbehörden sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 zuständig für Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, wenn zugleich ein weiterer Familienangehöriger nach dem Siebten Abschnitt des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618), einzubürgern ist.

§ 3

Soweit Einbürgerungsverfahren nach § 17 Abs. 5 Erstes StAREgG verbunden werden, ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, die die Verfahren weiterführt, auch für die übernommenen Verfahren zuständig.

§ 4

Es ist die Zustimmung einzuholen

1. der Regierung, soweit in Fällen des § 85 AuslG Vorstrafen nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG außer Betracht bleiben sollen,
2. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wenn
 - a) bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit gemäß oder unter der Voraussetzung des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 sowie Abs. 3 AuslG hingenommen werden soll,
 - b) eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 StAG erteilt werden soll, es sei denn, gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 6 AuslG besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung,
 - c) bei einer Einbürgerung von den Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) sowie den dazu ergangenen Auslegungshinweisen abgewichen werden soll.

§ 5

Für Einbürgerungen, die vor dem 17. März 1999 beantragt worden sind, verbleibt es bei der bisher geltenden Zuständigkeitsregelung.

§ 6

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 4. August 1978 (BayRS 102-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1996 (GVBl S. 555), außer Kraft.

München, den 2. Januar 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.